

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Schul- und
Sporträumen und des Verkehrsübungsplatzes**

Vom: 13.02.2023

Aufgrund der § 27 Abs. 1 S. 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.01.2023 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Schul- und Sporträume sowie der Verkehrsübungsplatz dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Darüber hinaus werden sie, sofern die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch Dritten zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf die Überlassung dieser Liegenschaften besteht nicht.
- (2) Als **Schulräume** gelten Räume gemäß § 7 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) **Sporträume** im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Sporthallen und Gymnastikhallen einschließlich der dazu gehörenden Funktionsräume wie Gänge, Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sowie die Schulbootshäuser.
- (4) Der Verkehrsübungsplatz „Schwarzlandwiese“ befindet sich in der Blitzstraße.

**§ 2
Nutzer*innen/Antragstellung**

- (1) **Schulräume und der Verkehrsübungsplatz „Schwarzlandwiese“** werden durch das Amt für Schulen der Landeshauptstadt Kiel zur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit vergeben.
- (2) **Sporträume von Montag bis Freitag bis 16 Uhr werden durch das Amt für Schulen und von Montag bis Freitag ab 16 Uhr sowie am Wochenende durch das Amt für Sportförderung** der Landeshauptstadt Kiel vergeben.
- (3) Die Überlassung der Schul- und Sporträume ist unter Angabe des Nutzungszwecks zu beantragen. Schul- und Sporträume können nach Prüfung des Nutzungszwecks an

- Schulen

- Träger und Vereine gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen,
 - Träger der freien Jugendhilfe,
 - jugendpflegerische und -fördernde Organisationen,
 - Bildungseinrichtungen,
 - karitative Verbände,
 - Gewerkschaften,
 - die im Stadtgebiet ansässigen Parteien,
 - Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen,
 - sowie Organe und sonstige Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Kiel (Ämter, Referate, Eigenbetriebe, Orts- und sonstige Beiräte, Ratsfraktionen, etc.) vergeben werden.
- (4) Schul- und Sporträume werden grundsätzlich nicht für private Nutzungszwecke vergeben. Hiervon ist die Durchführung von Kindergeburtstagen in den Sporträumen ausgenommen.
- (5) Der Verkehrsübungsplatz wird ausschließlich Schulen, der Jugendverkehrsschule, der Polizei und der Landesverkehrswacht oder vergleichbaren gemeinnützigen Vereinen mit entsprechenden Nutzungszwecken überlassen.
- (6) Die Schulbootshäuser werden ausschließlich an die ansässigen Schulen und die dem Verbands Kieler Schülerrudervereine angehörigen Mitgliedsvereine vergeben.
- (7) Die Antragstellung soll mindestens vier Wochen vor Benutzung der Liegenschaften schriftlich erfolgen. Die Antragstellung hat über den Vorstand, die Geschäftsstelle oder andere befugte Organe der Antragsteller*innen zu erfolgen.

§ 3 Einwilligung

- (1) Eine Benutzung der Liegenschaften ist nur mit schriftlicher Genehmigung zugelassen. Im Falle einer Nichtbeachtung wird der entstandene Schaden zuzüglich des Dreifachen der üblichen Entgelte fällig.
- (2) Die Überlassung der Liegenschaften erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfall ist die Landeshauptstadt Kiel zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 4 Nutzungsverhältnis

- (1) Die Schul- und Sporträume können grundsätzlich bis 22.00 Uhr benutzt werden. Auf Antrag ist es bei besonders begründeten Einzelfällen möglich, den Nutzungszeitraum auszuweiten. Die Schulgebäude sind während der Schulferien, an den gesetzlichen Feiertagen sowie an den beweglichen Ferientagen grundsätzlich geschlossen. Die Sporträume sind vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres sowie während der Grundreinigung geschlossen.
- (2) Übernachtungen in Schul- und Sporträumen können Personen genehmigt werden, die einem Sportverein oder einer Sportgruppe, die dem Sportverband Kiel, dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder einer Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind sowie Jugendverbänden oder vergleichbaren Organisationen. Hierfür müssen sie Veranstaltungen in Schul- und Sporträumen oder Sportveranstaltungen durchführen. Für Teilnehmer*innen von Großveranstaltungen gilt dies nur, wenn eine andere Unterbringung, zum Beispiel in Jugendherbergen, nicht möglich ist.

- (3) Die Schul- und Sporträume, die benutzt werden dürfen, werden mit der Nutzungsgenehmigung unter Angabe der Benutzungszeit mitgeteilt. Das Betreten anderer Räume, mit Ausnahme der Sanitäreinrichtungen, ist nicht gestattet.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schulen oder das Amt für Sportförderung auf Antrag für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 5 Haftung

- (1) Der*Die Nutzer*in haftet für alle entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Außenanlagen.
- (2) Für Sachschäden, die dem*der Nutzer*in entstehen, haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Landeshauptstadt Kiel.
- (3) Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Landeshauptstadt Kiel von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel und ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten. Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, ihren Weisungen und der Hausordnung der Schule zu folgen.
- (2) Die bestehende Hallenordnung ist von allen Nutzer*innen einzuhalten.
- (3) In den Schul- und Sporträumen und auf dem Schulgelände sowie auf dem Verkehrsübungsplatz darf weder geraucht noch Alkohol verzehrt werden. Auf Antrag kann die Landeshauptstadt Kiel Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gestatten (z.B. im Sinne des § 4 Abs. 11 S. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes).
- (4) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren und das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten jeglicher Art in Schul- und Sporträumen, auf dem gesamten Schulgelände sowie auf dem Verkehrsübungsplatz ist verboten. Parteiunabhängige Veranstaltungshinweise und Werbeplakate sind während der Mietzeit erlaubt, müssen jedoch vor Abgabe der Räumlichkeiten wieder entfernt werden.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Landeshauptstadt Kiel und die durch sie Beauftragten berechtigt, die Nutzer*innen von einer weiteren Überlassung der Liegenschaften zeitweise oder ganz auszuschließen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Vorgaben der Landeshauptstadt Kiel in Bezug auf energieeffizientes Verhalten (korrektes Heizen, sparsamer Stromverbrauch, usw.) sowie der Vermeidung von Müll (Thema Zero Waste) sind einzuhalten.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet auf besonderen Antrag das Amt für Schulen sowie das Amt für Sportförderung für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung von **Schulräumen** werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende privatrechtlichen Entgelte und ggf. eine Kautions erhoben. Vor- und Nachbereitungszeiten gelten als Nutzungszeiten.

Raum	Entgelt pro angefangene Stunde	Entgelt pro Tag (ab sieben Stunden)
Klassenraum o. ä. Raum	€ 15,00	€ 105,00
Zeichen-, Musiksaal, Großraum	€ 20,00	€ 140,00
Aulen, Mensen u. ä Räume mit einem Fassungsvermögen von		
- bis zu 200 Personen		€ 90,00
- über 200 bis zu 500 Personen		€ 110,00
- über 500 Personen		€ 160,00
Werkstatt, Labor, Fachraum, Lehrküche	€ 30,00	€ 210,00
Lehrschwimmbecken der Max-Planck-Schule	€ 25,00	€ 175,00
Bewegungsbad des Bildungszentrums Mettenhof	€ 20,00	€ 140,00
Pausen- und Freiflächen		€ 30,00

- (2) Für die Nutzung von **Sporträumen** werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben. Vor- und Nachbereitungszeiten gelten als Nutzungszeiten.

Raum	Entgelt je angefangene Stunde	Entgelt je Tag (ab sechs Stunden)
Sporträume bis 599 m ²	€ 20,00	€ 100,00
Sporträume ab 600 m ²	€ 40,00	€ 200,00
Sporträume mit Tribüne	€ 60,00	€ 300,00
Nutzung der Vaasahalle als Mehrzweckhalle (entgegen der Nutzung als Sportraum bis 599 m ²)	Regelungen dazu sind der Benutzungs- und Entgeltordnung des Olympiazentrums in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.	

- (3) Bei der Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 6,00 € sowie bei gewerblicher Nutzung der Schul- und Sporträume ist das Fünffache der aufgeführten Entgelte zu zahlen. Sportvereine sowie -verbände sind von diesem Entgelt befreit.
- (4) Bei Übernachtungen in Schul- und Sporträumen wird zusätzlich zu den oben genannten Entgelten 5,00 € je Person und Nacht erhoben.

- (5) Für die Nutzung von Schul- und Sporträumen wird für zusätzliche Personalkosten der Schulhausmeister*innen bzw. Hallenwarte ein Zuschlag von 30,00 € je angefangene Stunde erhoben.

§ 8 Weitere Kosten

- (1) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser gegebenenfalls Geräte, Werkzeuge und Maschinen der einzelnen Fachräume, sofern sie nicht in § 7 erwähnt sind, sowie die Bereitstellung von vorhandenen Parkplätzen sind in den Entgelten enthalten.
- (2) Kommt der*die Nutzer*in der Reinigungspflicht gemäß § 12 nicht nach, wird für die Reinigung ein Entgelt der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.
- (3) Die Kosten für die Schnee- und Eisbeseitigung werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand dem*der Nutzer*in nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten für den Schließdienst und die Schnee- und Eisbeseitigung fallen nicht unter die Befreiungen gemäß § 11, ggf. werden diese bei verschiedenen Nutzer*innen anteilmäßig in Rechnung gestellt. Als Ausnahme von dieser Regelung gilt jedoch die Befreiung für die organisierten Sportvereine und -verbände sowie für die Organe und sonstige Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Kiel (Ämter, Referate, Eigenbetriebe, Orts- und sonstige Beiräte, Ratsfraktionen, etc.).

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Das zu zahlende Entgelt bei Anmietung von Schul- und Sporträumen wird mit der Nutzungsgenehmigung mitgeteilt und nach erfolgter Nutzung unter Einbeziehung entstandener Personalkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Landeshauptstadt Kiel ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das zu entrichtende Entgelt zu verlangen. Die Vorauszahlung kann maximal die Höhe des zu zahlenden Entgeltes betragen. Die Forderung einer Vorauszahlung entsteht mit der Genehmigung der Raumüberlassung und ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Bei Nichtzahlung wird die Genehmigung zurückgenommen.
- (3) Nutzer*innen können jederzeit durch eine Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Die Kosten betragen
- bis 7 Tage vor Veranstaltung 0% des Entgelts.
 - bis 3 Tage vor Veranstaltung 80% des Entgelts.
 - bis zum Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen 100% des Entgelts.

§ 11 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung eines Entgeltes bei der Nutzung von Schul- und Sporträumen sind ausgenommen:
 - Schul- und Fördervereine der betreffenden Schule,
 - Schulen für schulinterne Veranstaltungen,
 - Arbeitsgemeinschaften/Schulprojekte der betreffenden Schule,
 - Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art,
 - Träger der freien Jugendhilfe mit entsprechenden Veranstaltungen,
 - die im Stadtgebiet ansässigen Parteien,
 - Sportverband Kiel mit seinen Fachverbänden und angeschlossenen Sportvereinen,
 - Landessportverband Schleswig-Holstein mit seinen Fachverbänden,
 - Betriebssportverband Kiel und die ihm angehörenden Betriebssportgruppen,
 - Stadtfeuerwehrverband sowie Freiwillige Feuerwehren,
 - Organe und sonstige Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Kiel (Ämter, Referate, Eigenbetriebe, Orts- und sonstige Beiräte, Ratsfraktionen, etc.).
- (2) Für die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes fallen keine Nutzungsentgelte an. Die weiteren Kosten gemäß § 8 bleiben davon unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Kiel liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder der*die Nutzer*in von der Zahlung befreit werden.

§ 12 Zustand der Räumlichkeiten und Gegenstände

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Landeshauptstadt Kiel oder deren Beauftragten gemeldet werden. Eine Mängelmeldung hat über die Homepage der Landeshauptstadt Kiel (www.kiel.de), per Mail oder schriftlich zu erfolgen oder ist in die in den Regie-Räumen ausgelegten Mängelbücher einzutragen.
- (3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, in Sporträumen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleiden und Sanitäreinrichtungen, werden mit überlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, technischen Geräten sowie Klavieren und Flügeln bedarf es besonderer Vereinbarungen.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel vorgenommen werden. Nach Ende der Nutzung ist gegebenenfalls der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Landeshauptstadt Kiel oder deren Beauftragten zu melden.
- (6) Die überlassenen Räume sind durch die Nutzer*innen grundsätzlich besenrein sowie in einem aufgeräumten und vorgefundenen Zustand zu hinterlassen. Nach einer geselligen Veranstaltung mit Bewirtung sind die genutzten Räume nass zu reinigen. Wird die Möglichkeit der Nassreinigung nach einer geselligen Veranstaltung nicht genutzt, so sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zu zahlen.

§ 13 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der*die Nutzer*in hat der Landeshauptstadt Kiel für die Durchführung der Veranstaltung in Schulräumen eine verantwortliche voll geschäftsfähige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Bei der Nutzung von Sporträumen hat ständig eine verantwortliche Person anwesend zu sein. Dies können bei Sportvereinen und Verbänden z.B. Übungsleiter*innen oder von den Vorständen beauftragte oder voll geschäftsfähige Personen sein.
- (2) Der*die Nutzer*in ist dafür verantwortlich, dass
 - die Ordnung aufrechterhalten bleibt (bei Veranstaltungen in Mensen o.ä. müssen als Ordner eingesetzte Personen als solche gekennzeichnet sein),
 - die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, brandschutz- (Brandwache/Rauchmelder), sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 - die Verbote zum Rauchen sowie zum Alkoholverzehr eingehalten werden,
 - das Verbot zum Mitbringen und Ausstellen von Tieren sowie das generelle Werbeverbot eingehalten werden,
 - Müll und Abfälle nach Beendigung der Nutzung mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - Fenster und Türen nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden,
 - Notausgänge nach Nutzungsbeendigung geschlossen werden,
 - der Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Liegenschaften gewährleistet ist,
 - das Parkverbot auf dem Schulhof während der Schulzeit eingehalten wird.
- (3) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann zum Verbot der Nutzung der Einrichtungen führen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Schul- und Sporträumen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Kiel, den 13.02.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister